

## Eckdaten

(Die Kurzbezeichnung für Pensionskasse Stadt Chur lautet PKSC)

Art der Leistung		Beitragsplan (Stand per 1. Januar 2024)			
Koordinationsabzug		75 % von maximale AHV-Rente			
Maximal versicherter Lohn		Nach Personalrecht Stadt Chur maximal erzielbarer Lohn			
Beiträge					
Alter	Altersgutschrift	Risikoprämie	Total	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitgeberbeiträge
18 - 24		2.2 %	2.2 %	1.1 %	1.1 %
25 - 34:	18.8 %	2.2 %	21.0 %	10.5 %	10.5 %
35 - 44:	21.4 %	2.6 %	24.0 %	12.0 %	12.0 %
45 - 54:	24.0%	3.0 %	27.0 %	13.5 %	13.5 %
55 - 65 (64):	26.5%	3.4 %	29.9 %	14.95%	14.95%
Rentenberechnung		Beitragsprimat / Rente = Sparkapital * Rentenumwandlungssatz			
Renten-Umwandlungssätze (Stand 1.01.2024)		Alter 65	4.70 %	Anpassung bei Alterspension	
		Alter 64	4.58 %	vor Alter 65 Jahre:	
		Alter 63	4.46 %	<u>-0.01 %/Mt. bzw. -0.12 %/Jahr</u>	
		Alter 62	4.34 %	Anpassung bei Alterspension	
		Alter 61	4.22 %	nach Alter 65 Jahre:	
		Alter 60	4.10 %	+0.01 %/Mt. bzw. +0.12 %/Jahr	
Kapitaloption bei Altersrücktritt		Bis 100 % - Antragsfrist: mindestens 3 Mte. vor Auszahlung			
Bezug Altersrente in 3 Schritten		Ja (erster Schritt mit Bezug von mind. 20 % der Altersleistungen)			
Einkauf in volle Altersrente		Einkauf in volle Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung möglich			
Alters-Kinderrente		Wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage (mind. BVG-Minimum)			
Invalidenrente		60 % des versicherten Lohnes (bis AHV-Referenzalter, dann Altersrente)			
Invalidenkinderrente		12 % des versicherten Lohnes, mindestens aber wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage / bis Alter 18 (25) Jahre			
Ehegattenleistungen beim Tod einer aktiv versicherten Person:		Ab 1. Tag Ehe: 60 % der Invalidenrente. Ist Altersguthaben höher als benötigtes Rentendeckungskapital, wird Differenz ausbezahlt.			
Ehegattenrente nach Altersrücktritt		60 % der versicherten Altersrente			
Kürzung der Ehegattenrente		Wenn Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger, Kürzung um 1 % für jedes volle oder angebrochene Jahr über 10 Jahre Differenz Bei Heirat nach Alter 65: 20 % Kürzung pro Jahr nach Alter 65			
Lebenspartnerrente		<b>Wichtig: Eine Lebenspartnerschaft ist vorgängig zu melden.</b> Sind bestimmte Bedingungen erfüllt: 100 % der Ehegattenrente bzw. 3 Jahresrenten, wenn Partner unter 45 Jahre und keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.			
Waisenrente		Bei Tod vor Altersrücktritt: 12 % des versicherten Lohnes, mindestens aber wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage. Anspruch bis Alter 18, wenn in Ausbildung bis längstens Alter 25.			
Todesfallkapital - Höhe		Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.			
Todesfallkapital - Berechtigte		Wenn Bedingungen gemäss PKSC-Gesetz erfüllt sind: a) Lebenspartnerin oder Lebenspartner b) natürliche Personen, die in erheblichem Masse unterstützt wurden oder für gemeinsame Kinder aufkommen c) die Kinder und danach die Eltern der verstorbenen Person			